

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2008 zusammen mit den Antworten der Organe

(Amtsblatt der Europäischen Union C 269 vom 10. November 2009)

(2009/C 304/30)

Seite 222, Ziffer 11.25:

anstatt:

„BEMERKUNGEN DES HOFES

11.25. Der Hof stellte bei seinen Prüfungen (Schulen Karlsruhe und Mol sowie Büro des Generalsekretärs) keine wesentlichen Fehler fest, die die Zuverlässigkeit der gemäß der Haushaltsordnung vom 24. Oktober 2006 zur Haushaltsführung der Europäischen Schulen erstellten Jahresabschlüsse sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihnen zugrunde liegenden Vorgänge infrage stellen könnten. Aus der Prüfung des Hofes ergibt sich allerdings, dass der konsolidierte Jahresabschluss nicht in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, transparentes Bild in Einklang mit den einschlägigen Rechnungsführungsgrundsätzen vermittelt. Diese Feststellung bezieht sich auf a) die nicht zufriedenstellende Anwendung des Grundsatzes der periodengerechten Rechnungsführung und b) die Ausweisung des Überschusses des vorhergehenden Jahres als Einnahme des gegenwärtigen Jahres.“

muss es heißen:

„BEMERKUNGEN DES HOFES

11.25. Der Hof stellte bei seinen Prüfungen (Schulen Karlsruhe und Mol sowie Büro des Generalsekretärs) keine wesentlichen Fehler fest, die die Zuverlässigkeit der gemäß der Haushaltsordnung vom 24. Oktober 2006 zur Haushaltsführung der Europäischen Schulen erstellten Jahresabschlüsse sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihnen zugrunde liegenden Vorgänge infrage stellen könnten. Aus der Prüfung des Hofes ergibt sich allerdings, dass der konsolidierte Jahresabschluss nicht in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, transparentes Bild in Einklang mit den einschlägigen Rechnungsführungsgrundsätzen vermittelt. Diese Feststellung bezieht sich auf a) die nicht zufriedenstellende Anwendung des Grundsatzes der periodengerechten Rechnungsführung und b) die Ausweisung des Überschusses des vorhergehenden Jahres als Einnahme des gegenwärtigen Jahres.

11.25. ANTWORT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Die vom Hof beanstandeten Sachverhalte werden im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen untersucht.“
